

2021-08

Veröffentlicht am 29.03.2021

Nr. 08/S. 49

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz (grundständig und praxisintegriert) im Fachbereich Umweltplanung/-Umwelttechnik an der Hochschule Trier	50-62
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medieninformatik (grundständig und praxisintegriert) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	63-70
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik (grundständig und praxisintegriert) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	71-78
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	79-82
29.03.21	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	83-88

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
und Künstliche Intelligenz (grundständig
und praxisintegriert)
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelt-
technik an der Hochschule Trier
vom 26.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 10.02.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 03.03.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 6 Studienleistungen

§ 7 Abschlussarbeit

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 9 Bildung der Gesamtnote

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – grundständiges Studienmodell Beginn im Wintersemester

Anlage 2: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – grundständiges Studienmodell Beginn im Sommersemester

Anlage 3: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – grundständiges Studienmodell Beginn im Wintersemester

Anlage 4: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – grundständiges Studienmodell Beginn im Sommersemester

Anlage 5: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – praxisintegriertes Studienmodell Beginn im Wintersemester

Anlage 6: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – praxisintegriertes Studienmodell Beginn im Sommersemester

Anlage 7: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – praxisintegriertes Studienmodell Beginn im Wintersemester

Anlage 8: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – praxisintegriertes Studienmodell Beginn im Sommersemester

Anlage 9: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten spezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz (grundständig und praxisintegriert). Mit

dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 4 Wochen für das grundständige Studienmodell und im Umfang von 12 Wochen für das praxisintegrierte Studienmodell nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

(3) Studierende, die sich bei Aufnahme des Studiums für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – praxisintegriertes Studienmodell entschieden haben, müssen spätestens bei der Rückmeldung in das 3. Fachsemester einen gültigen Praktikantenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen der Hochschule in diesem Studiengang nachweisen. Wird der Praktikantenvertrag nicht fristgemäß vorgelegt oder vorzeitig beendet, wird die Rückmeldung zum praxisintegrierten Studienmodell versagt. Diese Studierenden können sich auf Antrag zum nächstfolgenden Semester in das nicht praxisintegrierte Studienmodell des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz rückmelden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst in der Vertiefungsrichtung „Anwendungen der künstlichen Intelligenz“ Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 108 SWS, in der Vertiefungsrichtung „Mechatronische Systeme“ Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 110 SWS und in beiden Vertiefungsrichtungen Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils insgesamt 20 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 bis 8 dieser Ordnung. Diese Anlagen enthalten die beiden Vertiefungsrichtungen des in § 1 genannten Studiengangs. Die Modalitäten zur Wahl und zu einem Wechsel der Vertiefungsrichtung regelt der für diesen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für das Praxissemester

des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 9 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 bis 8 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs.3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 bis 8 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem diese Prüfungen gemäß Anlagen 1 bis 8 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschulen Trier wird festgelegt:

Bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung werden nicht bestandene Prüfungen in identischen Modulen der Anlagen 1 bis 8 als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem

Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 12 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 26.03.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – grundständiges Studienmodell
Beginn im Wintersemester

Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – grundständiges Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Anwendungswissenschaften	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Energieinformatik	4	5	5
	Grundlagen der Datenanalyse	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
Summe	24	30	30	
5. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	0	30	0
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Internet of Things	4	5	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5	5
	Fachprojekt	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Summe	22	30	30
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Anwendungswissenschaften	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit Kolloquium	-	15	15 12 3
	Summe	10	30	30
Insgesamt		128	210	180

Anlage 2: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – grundständiges Studienmodell
Beginn im Sommersemester

Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – grundständiges Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Anwendungswissenschaften	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Anwendungswissenschaften	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Energieinformatik	4	5	5
	Grundlagen der Datenanalyse	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Internet of Things	4	5	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Summe	24	30	30
6. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
7. Semester	Fachprojekt	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
Summe	8	30	30	
Insgesamt		128	210	180

Anlage 3: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – grundständiges Studienmodell
Beginn im Wintersemester

Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz - Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – grundständiges Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Summe	26	30	30
3. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
Summe	24	30	30	
5. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	0	30	0
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Internet of Things	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Fachprojekt	2	5	5
Summe	22	30	30	
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
Summe	10	30	30	
Insgesamt		130	210	180

Anlage 4: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – grundständiges Studienmodell
Beginn im Sommersemester

Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz - Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – grundständiges Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Summe	26	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Internet of Things	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Summe	24	30	30
6. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
7. Semester	Fachprojekt	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
Summe	8	30	30	
Insgesamt		130	210	180

Anlage 5: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – praxisintegriertes Studienmodell
Beginn im Wintersemester

Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – praxisintegriertes Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Anwendungswissenschaften	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Energieinformatik	4	5	5
	Grundlagen der Datenanalyse	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	0	30	0
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Internet of Things	4	5	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5	5
	Fachprojekt in der Praxis*	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Summe	22	30	30
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Anwendungswissenschaften	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor) in der Praxis*	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
	Summe	10	30	30
Insgesamt		128	210	180

Die mit * gekennzeichneten Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Module, die in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet werden.

Anlage 6: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – praxisintegriertes Studienmodell
Beginn im Sommersemester

Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Anwendungen der Künstlichen Intelligenz – praxisintegriertes Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Anwendungswissenschaften	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Anwendungswissenschaften	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Energieinformatik	4	5	5
	Grundlagen der Datenanalyse	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Internet of Things	4	5	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Summe	24	30	30
6. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
7. Semester	Fachprojekt in der Praxis*	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor) in der Praxis*	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
Summe	8	30	30	
Insgesamt		128	210	180

Die mit * gekennzeichneten Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Module, die in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet werden.

Anlage 7: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – praxisintegriertes Studienmodell
Beginn im Wintersemester

Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz - Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – praxisintegriertes Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Summe	26	30	30
3. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	0	30	0
6. Semester	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Internet of Things	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Fachprojekt in der Praxis*	2	5	5
	Summe	22	30	30
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor) in der Praxis*	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
Summe	10	30	30	
Insgesamt		130	210	180

Die mit * gekennzeichneten Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Module, die in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet werden.

Anlage 8: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz – Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – praxisintegriertes Studienmodell
Beginn im Sommersemester

Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz - Vertiefungsrichtung Mechatronische Systeme – praxisintegriertes Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Summe	26	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Internet of Things	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Mechatronische Systeme	4	5	5
	Summe	24	30	30
6. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
7. Semester	Fachprojekt in der Praxis*	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor) in der Praxis*	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
Summe	8	30	30	
Insgesamt		130	210	180

Die mit * gekennzeichneten Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Module, die in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet werden.

Anlage 9: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz

Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz		Anzahl
1. Sem.	Programmierung I	1
	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Summe	3
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
	Summe	3
3. Sem.		
	Datenbanken	1
	Summe	1
4. Sem.	Technische Informatik und Software-Praktikum	2
	Summe	2
5. Sem.	Praxissemester/Auslandssemester	3
	Summe	3
Insgesamt		12

ⁱ Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Bachelorstudiengängen belegen.

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Medieninformatik
(grundständig und praxisintegriert)
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelt-
technik an der Hochschule Trier
vom 26.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 10.02.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 03.03.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 6 Studienleistungen

§ 7 Abschlussarbeit

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 9 Bildung der Gesamtnote

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelorstudiengang Medieninformatik – grundständiges Studienmodell, Beginn im Wintersemester

Anlage 2: Bachelorstudiengang Medieninformatik – grundständiges Studienmodell, Beginn im Sommersemester

Anlage 3: Bachelorstudiengang Medieninformatik – praxisintegriertes Studienmodell, Beginn im Wintersemester

Anlage 4: Bachelorstudiengang Medieninformatik – praxisintegriertes Studienmodell, Beginn im Sommersemester

Anlage 5: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Medieninformatik

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Medieninformatik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Medieninformatik (grundständig und praxisintegriert). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 4 Wochen für das grundständige Studienmodell und im Umfang von 12 Wochen für das praxisintegrierte Studienmodell nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

(3) Studierende, die sich bei Aufnahme des Studiums für den Bachelorstudiengang Medieninformatik – praxisintegriertes Studienmodell entschieden haben, müssen spätestens bei der Rückmeldung in das 3. Fachsemester einen gültigen Praktikantenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen der Hochschule in diesem Studiengang nachweisen. Wird der Praktikantenvertrag nicht fristgemäß vorgelegt oder vorzeitig beendet, wird die Rückmeldung zum praxisintegrierten Studienmodell versagt. Diese Studierenden können sich auf Antrag zum nächstfolgenden Semester in das nicht praxisintegrierte Studienmodell des Bachelorstudienganges Medieninformatik rückmelden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 114 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für das Praxissemester des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 5 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 bis 4 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die

Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs.3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem diese Prüfungen gemäß Anlagen 1 bis 4 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 12 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Medieninformatik gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 26.03.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang Medieninformatik – grundständiges Studienmodell,
Beginn im Wintersemester

Medieninformatik – grundständiges Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Grundlagen der Medienkommunikation	4	5	5
	Datenvisualisierung	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Grundlagen der Bildverarbeitung	4	5	5
	Filmproduktion	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Grundlagen Augmented and Virtual Reality	4	5	5
	Mensch-Computer-Interaktion	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Fachprojekt	2	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Summe	22	30	30
5. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
6. Semester	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	3D-Modellierung	6	10	10
	Summe	22	30	30
7. Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit			12
Kolloquium			3	
	Summe	10	30	30
	Insgesamt	126	210	180

Anlage 2: Bachelorstudiengang Medieninformatik – grundständiges Studienmodell, Beginn im Sommersemester

Medieninformatik – grundständiges Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Grundlagen der Medienkommunikation	4	5	5
	Datenvisualisierung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Filmproduktion	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Grundlagen der Bildverarbeitung	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Fachprojekt	2	5	5
	Grundlagen Augmented and Virtual Reality	4	5	5
	Mensch-Computer-Interaktion	4	5	5
	Summe	22	30	30
5. Semester	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	3D-Modellierung	6	10	10
	Summe	22	30	30
6. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
7. Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
	Summe	10	30	30
Insgesamt		126	210	180

Anlage 3: Bachelorstudiengang Medieninformatik – praxisintegriertes Studienmodell, Beginn im Wintersemester

Medieninformatik – praxisintegriertes Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Grundlagen der Medienkommunikation	4	5	5
	Datenvisualisierung	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Grundlagen der Bildverarbeitung	4	5	5
	Filmproduktion	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Grundlagen Augmented and Virtual Reality	4	5	5
	Mensch-Computer-Interaktion	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Fachprojekt in der Praxis*	2	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Summe	22	30	30
5. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
6. Semester	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	3D-Modellierung	6	10	10
	Summe	22	30	30
7. Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor) in der Praxis*	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit Kolloquium	-	15	15
	Summe	10	30	30
	Insgesamt	126	210	180

Die mit * gekennzeichneten Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Module, die in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet werden.

Anlage 4: Bachelorstudiengang Medieninformatik – praxisintegriertes Studienmodell, Beginn im Sommersemester

Medieninformatik – praxisintegriertes Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Grundlagen der Medienkommunikation	4	5	5
	Datenvisualisierung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Filmproduktion	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Grundlagen der Bildverarbeitung	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Fachprojekt in der Praxis*	2	5	5
	Grundlagen Augmented and Virtual Reality	4	5	5
	Mensch-Computer-Interaktion	4	5	5
	Summe	22	30	30
5. Semester	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	3D-Modellierung	6	10	10
	Summe	22	30	30
6. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
7. Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor) in der Praxis*	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
	Summe	10	30	30
	Insgesamt	126	210	180

Die mit * gekennzeichneten Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Module, die in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet werden.

Anlage 5: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Medieninformatik

Medieninformatik		Anzahl
1. Sem.	Programmierung I	1
	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Summe	3
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
	Filmproduktion	1
	Summe	4
3. Sem.	Datenbanken	1
	Summe	1
5. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	3
	Summe	3
6. Sem.	Technische Informatik und Software-Praktikum	2
	Summe	2
Insgesamt		13

ⁱ Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Bachelorstudiengängen belegen.

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik
(grundständig und praxisintegriert)
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 26.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 10.02.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 03.03.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – grundständiges Studienmodell, Beginn im Wintersemester

Anlage 2: Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – grundständiges Studienmodell, Beginn im Sommersemester

Anlage 3: Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell, Beginn im Wintersemester

Anlage 4: Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell, Beginn im Sommersemester

Anlage 5: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Umwelt- und Wirtschaftsinformatik (grundständig und praxisintegriert). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 4 Wochen für das grundständige Studienmodell und im Umfang von 12 Wochen für das praxisintegrierte Studienmodell nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

(3) Studierende, die sich bei Aufnahme des Studiums für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell entschieden haben, müssen spätestens bei der Rückmeldung in das 3. Fachsemester einen gültigen Praktikantenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen der Hochschule in diesem Studiengang nachweisen. Wird der Praktikantenvertrag nicht fristgemäß vorgelegt oder vorzeitig beendet, wird die Rückmeldung zum praxisintegrierten Studienmodell versagt. Diese Studierenden können sich auf Antrag zum nächstfolgenden Semester in das nicht praxisintegrierte Studienmodell des Bachelorstudienganges Umwelt- und Wirtschaftsinformatik rückmelden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 112 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann

durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für das Praxissemester des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 5 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlagen 1 bis 4 enthalten sein müssen zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit

in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs.3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem diese Prüfungen gemäß Anlagen 1 bis 4 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in

Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 12 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 26.03.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – grundständiges Studienmodell, Beginn im Wintersemester

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – grundständiges Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Ökosysteme und Erneuerbare Energien	4	5	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Umweltinformationssysteme I	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
Summe	24	30	30	
3. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt- und Wirtschaftsinformatik	4	5	5
	Grundlagen der Datenanalyse	4	5	5
Summe	24	30	30	
4. Semester	Betriebliche Informationssysteme	4	5	5
	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
Summe	24	30	30	
5. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
6. Semester	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Geoinformationssysteme	4	5	5
	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5	5
	Fachprojekt	2	5	5
Summe	22	30	30	
7. Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
Summe	10	30	30	
Insgesamt		128	210	180

Anlage 2: Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – grundständiges Studienmodell, Beginn im Sommersemester

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – grundständiges Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Ökosysteme und Erneuerbare Energien	4	5	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Betriebliche Informationssysteme	4	5	5
	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Fachprojekt	2	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt- und Wirtschaftsinformatik	4	5	5
	Grundlagen der Datenanalyse	4	5	5
	Summe	22	30	30
5. Semester	Umweltinformationssysteme I	4	5	5
	Geoinformationssysteme	4	5	5
	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5	5
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Summe	24	30	30
6. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
7. Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
	Summe	10	30	30
Insgesamt		128	210	180

Anlage 3: Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell, Beginn im Wintersemester

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Ökosysteme und Erneuerbare Energien	4	5	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Umweltinformationssysteme I	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Umwelt- und Wirtschaftsinformatik in der Praxis*	4	5	5
	Grundlagen der Datenanalyse	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Betriebliche Informationssysteme	4	5	5
	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
6. Semester	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Geoinformationssysteme	4	5	5
	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5	5
	Fachprojekt in der Praxis*	2	5	5
	Summe	22	30	30
7. Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor) in der Praxis*	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit			12
Kolloquium			3	
	Summe	10	30	30
	Insgesamt	128	210	180

Die mit * gekennzeichneten Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Module, die in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet werden.

Anlage 4: Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell, Beginn im Sommersemester

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik – praxisintegriertes Studienmodell		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Programmierung I	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Mathematik für Informatiker	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Medienrecht und Präsentation	4	5	5
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Programmierung II	4	5	5
	Grundlagen der Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein ¹	4	5	5
	Ökosysteme und Erneuerbare Energien	4	5	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Betriebliche Informationssysteme	4	5	5
	Operating Systems and Mobile Communication Systems	4	5	5
	Technische Informatik und Software-Praktikum	8	10	10
	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	5
	Webdesign/Webprogrammierung	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Programmierung III	4	5	5
	Software Engineering	4	5	5
	Datenbanken	4	5	5
	Fachprojekt in der Praxis*	2	5	5
	Umwelt- und Wirtschaftsinformatik in der Praxis*	4	5	5
	Grundlagen der Datenanalyse	4	5	5
	Summe	22	30	30
5. Semester	Umweltinformationssysteme I	4	5	5
	Geoinformationssysteme	4	5	5
	Verteilte Systeme	4	5	5
	Theoretische Informatik	4	5	5
	Umwelt- und Nachhaltigkeitsinformatik	4	5	5
	Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	5
	Summe	24	30	30
6. Semester	Praxissemester/Auslandssemester	-	30	0
	Summe	-	30	0
7. Semester	Wahlpflichtmodul aus Katalog Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Informatik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor) in der Praxis*	2	5	5
	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	15	15
	Abschlussarbeit Kolloquium			12 3
	Summe	10	30	30
Insgesamt		128	210	180

Die mit * gekennzeichneten Module sind Theorie-Praxis-Transfer-Module, die in Praxisphasen in der Regel am Lernort Unternehmen bearbeitet werden

Anlage 5: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

Umwelt- und Wirtschaftsinformatik		Anzahl
1. Sem.	Programmierung I	1
	Grundlagen der Informatik	1
	Analysis	1
	Summe	3
2. Sem.	Programmierung II	1
	Mathematik für Informatiker	1
	Algorithmen und Datenstrukturen	1
	Summe	3
3. Sem.		
	Datenbanken	1
	Summe	1
4. Sem.	Technische Informatik und Software- Praktikum	2
	Summe	2
5. Sem.	Praxis-/Auslandssemester	3
	Summe	3
Insgesamt		12

ⁱ Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Bachelorstudiengängen belegen.

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang Medieninformatik
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelt-
technik an der Hochschule Trier
vom 26.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 10.02.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 03.03.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Übergangsvorschriften
- Anlage 1: Masterstudiengang Medieninformatik – Beginn Sommersemester
- Anlage 2: Masterstudiengang Medieninformatik – Beginn Wintersemester

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-
gangspezifischen Prüfungsanforderungen und

Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang
Medieninformatik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung
für die Prüfungen in den Studiengängen an der
Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren be-
rufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die
Studierenden die Zusammenhänge ihres Fa-
ches überblicken und die Fähigkeit besitzen,
wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse
selbstständig anzuwenden und weiterzuentwi-
ckeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und
Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie
in der Lage sind, den Anforderungen eines sich
stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und
innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben
zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt,
ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen,
welche sie zu Forschung sowie anderen Tätig-
keiten befähigen, die ein hohes Maß an abstra-
hierender und formalisierender Auseinander-
setzung und konstruktiver Lösungskompetenz
erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird
der akademische Grad "Master of Science" (ab-
gekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulas-
sungsausschuss gebildet, welcher vom Fach-
bereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des
Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4
HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über
das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass
der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allge-
meinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in
den Studiengängen an der Hochschule Trier
den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Medieninformatik- oder fachlich verwandten Studiums umfasst. Andernfalls kann die Zulassung mit Auflagen verbunden sein.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, werden mit der Maßgabe zugelassen, dass spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für den jeweiligen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten erbracht werden müssen. Die Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen individuellen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss ei-

nes ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

§ 7 Studienleistungen

Der Studienplan enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 13 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Medieninformatik gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 310-328), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 7-8), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 72-76), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 33-39), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 19-20), geändert am 21.02.2017 (publicus, Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 18-22), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S.120-122b), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 26.03.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Medieninformatik¹ – Beginn Sommersemester

Medieninformatik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Computeranimation	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Summe	20	30	30
2. Semester	Professionelle Medienpraxis und Marketing	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	User Interface Entwicklung	4	5	5
	Visual Computing	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Kommunikation und Marketing	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit Kolloquium		30	30 24 6
	Summe	0	30	30
Insgesamt		44	90	90

Anlage 2: Masterstudiengang Medieninformatik¹ – Beginn Wintersemester

Medieninformatik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Professionelle Medienpraxis und Marketing	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	User Interface Entwicklung	4	5	5
	Visual Computing	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Medien und Informatik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Kommunikation und Marketing	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Computeranimation	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Wahlpflichtmodul allgemein ⁱ	4	5	5
	Summe	20	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit Kolloquium		30	30 24 6
	Summe	0	30	30
Insgesamt		44	90	90

ⁱ Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs oder ein Modul aus anderen Masterstudiengängen belegen.

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 2. Fachsemester.

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang Angewandte Informatik
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelt-
technik an der Hochschule Trier
vom 26.03.2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 10.02.2021 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 03.03.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems - Beginn Sommersemester

Anlage 2: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems – Beginn Wintersemester

Anlage 3: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Robotics - Beginn Sommersemester

Anlage 4: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Robotics - Beginn Wintersemester

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangewandten spezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Angewandte Informatik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers

b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5

b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Informatik- oder fachlich verwandten Studiums umfasst. Andernfalls kann die Zulassung mit Auflagen verbunden sein.

c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2,

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, werden mit der Maßgabe zugelassen, dass spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für den jeweiligen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten erbracht werden müssen. Die Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen individuellen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht

werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 36 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung. Diese Anlagen enthalten die beiden Vertiefungsrichtungen des in § 1 genannten Studiengangs. Die Modalitäten zur Wahl und zu einem Wechsel der Vertiefungsrichtung regelt der für diesen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7 Studienleistungen

Der Studienplan enthält keine Studienleistungen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschulen Trier wird festgelegt:

Bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung werden nicht bestandene Prüfungen in identischen Modulen der Anlagen 1 bis 4 als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2021/2022.

§ 13 Übergangsvorschriften

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Angewandte Informatik gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 310-328), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 7-8), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 72-76), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom

14.01.2015, S. 33-39), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 19-20), geändert am 21.02.2017 (publicus, Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 18-22), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S.120-122b), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 26.03.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems² - Beginn Sommersemester

Angewandte Informatik - Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Sustainability and Information Systems	4	5	5
	Informationssysteme	4	5	5
	Summe	20	30	30
2. Semester	Artificial Intelligence and Machine Learning	4	5	5
	Optimization and Machine Learning	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	Informationsmanagement	4	5	5
	Visual Computing	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Sustainability and Information Systems	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit Kolloquium	-	30	30
				24 6
	Summe	0	30	30
Insgesamt		44	90	90

Anlage 2: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems¹ – Beginn Wintersemester

Angewandte Informatik - Vertiefungsrichtung Sustainability and Information Systems		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Artificial Intelligence and Machine Learning	4	5	5
	Optimization and Machine Learning	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	Informationsmanagement	4	5	5
	Visual Computing	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Sustainability and Information Systems	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Sustainability and Information Systems	4	5	5
	Informationssysteme	4	5	5
	Summe	20	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium Abschlussarbeit Kolloquium	-	30	30
				24 6
	Summe	0	30	30
Insgesamt		44	90	90

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 2. Fachsemester.

Anlage 3: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Robotics³ - Beginn Sommersemester

Angewandte Informatik - Vertiefungsrichtung Robotics		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Robotik und virtuelle Planung	4	5	5
	Höhere Analysis	4	5	5
	Summe	20	30	30
2. Semester	Artificial Intelligence and Machine Learning	4	5	5
	Optimization and Machine Learning	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	Übungen zur Robotik und Mechatronik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Robotics	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Robotics	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	30	30
	Abschlussarbeit			24
	Kolloquium			6
	Summe	0	30	30
Insgesamt		44	90	90

Anlage 4: Masterstudiengang Angewandte Informatik – Vertiefungsrichtung Robotics² - Beginn Wintersemester

Angewandte Informatik - Vertiefungsrichtung Robotics		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Artificial Intelligence and Machine Learning	4	5	5
	Optimization and Machine Learning	4	5	5
	Algorithmen	4	5	5
	Übungen zur Robotik und Mechatronik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Robotics	4	5	5
	Wahlpflichtmodul aus Katalog Robotics	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5	5
	Seminar zu aktuellen Themen aus Forschung und Praxis	4	5	5
	Projektarbeit (Master)	4	10	10
	Robotik und virtuelle Planung	4	5	5
	Höhere Analysis	4	5	5
	Summe	20	30	30
3. Semester	Abschlussarbeit und Kolloquium	-	30	30
	Abschlussarbeit			24
	Kolloquium			6
	Summe	0	30	30
Insgesamt		44	90	90

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 2. Fachsemester.